

## **Eintritt der Pflichtversicherung - Anzeigepflicht**

Die Abmeldung der Pflichtversicherung durch den Arbeitgeber mit Wirkung zum 31.05.2012 hatte zur Folge, dass die vertragsrechtliche Bindung zur bestehenden Krankenkasse, die den Versicherungsschutz bisher gewährleistet hatte, beendet wurde. Hierdurch wird per Gesetz der Beginn einer dreimonatigen Übergangsphase festgelegt, wobei zunächst auch ohne Vertrag der Versicherungsschutz quasi kommissarisch von der bisher zuständigen Krankenkasse weiterhin geleistet wird.

Verstreicht die Frist ohne eine anderweitige Absicherung belegt zu haben, tritt per Gesetz eine Auffang- bzw. Pflichtversicherung ein, bei der bisherigen Krankenkasse. **Mit Ablauf der Frist wird das Mitglied umgehend über den Eintritt dieser gesetzlich vorgegebenen Mitgliedschaft informiert.**

Im vorliegenden Fall wurde dies jedoch von der AOK unterlassen. Obwohl am 01.09.2012 formal die Pflichtmitgliedschaft eintrat, erfolgte erst zu Beginn des Jahres 2013 der entsprechende Hinweis, nach über 4 Monaten.

Dieses Fehlverhalten kann jedoch noch gesteigert werden. Bei dem erneuten Einräumen der dreimonatigen Antrags- und Übergangsfrist, die in dem Zeitbereich vom 28.02 bis zum 27.05.2013 lag, wurde nach Ablauf der Frist vonseiten der AOK überhaupt kein Hinweis über den erneuten Eintritt der Pflichtmitgliedschaft gegeben. Erst durch das Klageverfahren wurde die AOK im März 2014 vonseiten des Gerichts konsultiert und beigeladen. Nachdem das Gericht vonseiten der AOK in Kenntnis gesetzt wurde, dass die dreimonatige Antragsfrist mit Wirkung zum 01.06.2012 erneut eingeräumt worden war, hätte man auf die weitere Mitwirkung der AOK verzichten können.

**Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass ein entsprechender Nachweis für eine anderweitige Absicherung nicht vorgelegt werden konnte, weil im Jahr 2012 die Barmer Krankenkasse, im Jahr 2013 die DAK den Wechsel geblockt hatten, in dem beide Kassen zu Unrecht eine Kündigungsbestätigung gefordert hatten.**

Das die AOK nicht ausreichend informiert gewesen wäre, um Kenntnis über den Eintritt der Pflichtmitgliedschaft zu erhalten und darauf verweisen zu können, kann umgehend widerlegt werden. Aufgrund des Umstands, dass während der Übergangsphase, die Krankenkasse weiterhin verpflichtet ist, Versicherungsschutz zu bieten, sind diese Gegebenheiten datentechnisch erfasst. **Hierbei hätten sogar monatliche Beitragsgebühren erhoben werden können.**